

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung

Zwischen dem

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

- vertreten durch den Landrat -

und der

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

- vertreten durch den Bürgermeister -

0 wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, die automatisierte Datenverarbeitung („den IT-Betrieb“) für die Gemeinde Bönen durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bönen als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Der IT-Betrieb wird durch den Fachdienst „Zentrale Datenverarbeitung“ des Kreises Unna nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wahrgenommen.
- (3) Zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen wird ein Aufgaben- und Zeitplan einvernehmlich abgestimmt und jährlich bis zum 31.08. für das Folgejahr fortgeschrieben. In dem Aufgaben- und Zeitplan ist der Umfang der durchzuführenden Aufgaben nach Absatz 1 im Detail beschrieben.
- (4) Der Kreis Unna beschafft, betreibt und unterhält/pflegt sämtliche Hard- und Softwareprodukte. Er übernimmt bzw. erstellt für die automatisierte Abwicklung der Verwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde Bönen geprüfte und fachlich freigegebene produktionsreife ADV-Verfahren.

§ 2 Gemeinsame Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen arbeiten bei der Umsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Bönen stehen dieselben internen Service-Angebote der Zentralen Datenverarbeitung des Kreises Unna zur Verfügung wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises (z. B. EDV-Hotline). Der Kreis Unna wird entsprechende Anfragen so behandeln, als wären sie von eigenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gestellt worden.
- (2) Zur Erreichung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit verpflichten sich der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit (Standardisierung) sowohl bei der Hard- als auch bei der Software sicherzustellen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie werden zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen einvernehmlich vereinbart und entsprechend dokumentiert. Dies gilt auch bei geringfügigen Abweichungen vom jeweils aktuellen Aufgaben- und Zeitplan.
- (3) Bei der Auswahl von Fachapplikationen bleibt die strategische Entscheidungsfreiheit der Gemeinde Bönen grundsätzlich unberührt.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Kreis Unna gewährleistet, dass er Daten und Verarbeitungsergebnisse ohne Einwilligung der Gemeinde Bönen nicht für sich verwendet oder an Dritte weitergibt. Er stellt die Datenbestände der Gemeinde Bönen vor missbräuchlichem oder irrtümlichem Zugriff durch Dritte in gleicher Weise sicher wie die eigenen Datenbestände. Der Kreis Unna verpflichtet sich, das geltende Datenschutzrecht zu beachten.
- (2) Ggf. erforderliche detailliertere Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten zu treffen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Bönen erstattet dem Kreis Unna die durch die Durchführung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 – 8.
- (2) Direkte Sachkosten wie z. B. Aufwendungen für dezentrale Hardware, Softwarelizenzen, Verbrauchsmaterial, Leitungskosten werden unverändert an die Gemeinde Bönen weitergegeben, sofern eine Rechnungslegung an den Kreis erfolgt ist. Primär wird angestrebt, dass die Lieferanten bzw. Hersteller direkt an die Gemeinde Bönen fakturieren.
- (3) An den Gemeinkosten für gemeinsam genutzte Ressourcen wie z. B. IT-Sicherheitstechnik, Datensicherungstechnik, Energie und Ausweich-IT wird die Gemeinde Bönen anteilig entsprechend ihrer Größenordnung beteiligt. Als Bezugsgröße gilt hierbei die Relation aus der Zahl der zum 31.12. eines Kalenderjahres eingesetzten stationären und mobilen PC-Arbeitsplätze bei der Kreisverwaltung Unna und der Gemeindeverwaltung Bönen. Hierbei wird die Gemeinde Bönen nur an denjenigen Gemeinkosten beteiligt, die durch ihre Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen auch tatsächlich beeinflusst werden (Deckungsbeitragsrechnung).

- (4) Die zentrale Hardware der Gemeinde Bönen (Server, Massenspeicher) wird im Rahmen der Umstellung technisch in die Infrastruktur des Kreises Unna integriert. Sie ist hinreichend leistungsfähig und modern und wird den mutmaßlichen Ressourcenbedarf der Gemeinde Bönen für die nächsten Jahre abdecken. Ab dem 01.01.2016 beteiligt sich die Gemeinde Bönen an den Kosten für die eingesetzten Server und Massenspeicher, die in Form von bilanziellen Abschreibungen in die Gemeinkosten einfließen. Hierbei gilt die Kostenbeteiligung wie in Absatz 3 beschrieben.
- (5) Sofern Entwicklungsaufwand betrieben wird, der auch für die Gemeinde Bönen relevant ist, wird sie an den Entwicklungskosten wie in Absatz 3 beschrieben beteiligt.
- (6) Personalkosten (zzgl. Sach- und Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des jeweils aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach der tatsächlichen Inanspruchnahme personeller Ressourcen entsprechend dem Aufgaben- und Zeitplan nach § 1 Abs. 3 berechnet und von der Gemeinde Bönen erstattet.
- (7) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der Kosten des Vorjahres in Form von vier Abschlagszahlungen, jeweils zum Quartalschluss. Wenn die exakten Kosten nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung feststehen, erfolgt die detaillierte Schlussabrechnung zum nächsten anstehenden Quartal.

§ 5 Haftung

- (1) Der Gemeinde Bönen ist bekannt, dass der Kreis Unna den IT-Betrieb nur im Rahmen der mit den Herstellern der Hardware- und Softwareprodukte geschlossenen Verträge gewährleisten kann. Eine Haftung wird vom Kreis Unna insoweit nur im Rahmen der Haftung der Herstellerfirmen übernommen. Das gleiche gilt, wenn zentrale Hardware (z. B. Server, Massenspeicher) wegen Wartungsarbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemeinen Haftungsvorschriften unberührt. In jedem Fall ist die Haftung des Kreises Unna auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt und für Folgeschäden gänzlich ausgeschlossen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist erstmals zum 31.12.2018 von beiden Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief jeweils zum Jahresende kündbar.
- (2) Im Falle der wirksamen Kündigung ist der Kreis Unna verpflichtet, der Gemeinde Bönen die ihr zuzuordnenden Softwarelizenzen und Programme sowie den ihr zuzuordnenden Datenbestand gegen Erstattung der Kosten zu überlassen. Kündigt der Kreis Unna die Vereinbarung, entfällt die Kostenerstattungspflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Unna,

Bönen,

Michael Makiolla
Landrat

Rainer Eßkuchen
Bürgermeister